

Amtsblatt der Stadt Rülhén

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülhén

Nr.: 04

59602 Rülhén, 01.07.2022

28. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 09.05.2022 Haushaltssatzung der Stadt Rülhén für das Haushaltsjahr 2022	65
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 14.06.2022 Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rülhén“ der Stadt Rülhén	69
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 15.06.2022 Bebauungsplan RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rülhén	72
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 15.06.2022 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB „Sandkaulenweg“, Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rülhén	74
05	Zwangsversteigerungen	77

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt R ü t h e n
für das Haushaltsjahr 2022**

I. Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, hat der Rat der Stadt Rüthen mit Beschluss vom 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.584.985 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.496.477 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.800.692 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.344.256 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.339.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.712.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	225.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf

445 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppen oder in Stellen der Tariflich Beschäftigten umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung 2022 stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Rüthen vom 27.01.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2022 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 06.05.2022 die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt. Das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde damit für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 09.05.2022 im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus und steht dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dienstzeit: montags - freitags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags - mittwochs auch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags auch	13:30 Uhr bis 17.30 Uhr

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 09.05.2022

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütchen

Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rütchen“ der Stadt Rütchen

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rütchen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rütchen“ der Stadt Rütchen gefasst.

Das Bebauungsplangebiet umfasst auf einer Fläche von rd. 17.700 m² die Grundstücke Gemarkung Rütchen, Flur 12, Flurstücke 146 und 202 und Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Rütchen, Flur 12, Flurstücke 96 und 203 (darunter ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Eulenspiegel“). Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus nachstehendem Luftbild zu ersehen



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes RT Nr. 36
(Eigene Darstellung / Luftbild: © Land NRW (2020), Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Darüber hinaus sind externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt worden. Diese wurden auf insgesamt 10.300 m² auf Teilflächen der stadteigenen Forstgrundstücke Gemarkung Rütthen, Flur 12, Flurstück 199 und 203 umgesetzt, ca. 700 m nordwestlich des DPSG-Pfadfinderlagers (Lage siehe nachstehendes Luftbild)



Quelle: GeoBasis NRW - Kreisverwaltung Soest mit Lageeintragung durch Stadt Rütthen

Der Betreiber des Diözesanzentrums Rütthen beabsichtigt aufgrund erheblicher baulicher Mängel am vorhandenen Gemeinschaftsgebäude Eulenspiegel 9, welches im Jahr 1966 errichtet wurde, nunmehr der Abriss der alten Bausubstanz. An dessen Stelle ist der Neubau eines modernen Diözesanzentrums geplant. Dafür ist die Schaffung von Planungsrecht in Form des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.

Dem Bebauungsplan wurde die Begründung von Mai 2022 beigefügt, einschließlich dem Umweltbericht sowie einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, jeweils von Februar 2022.

Der Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rütthen“ der Stadt Rütthen tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung nebst Anlagen und Zusammenfassender Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Rütthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ebenso sind die Planunterlagen ab sofort auf der Homepage der Stadt Rütthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ der Stadt Rüthen, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 14.06.2022

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Bebauungsplan RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ in der Kernstadt Rüthen gefasst.

Der Planbereich wird nach Osten von der Milde Straße (L 741), nach Süden von der Straße „Sauerdrift“ (K 76) und nach Westen und Norden von dem Bebauungsplangebiet RT Nr. 1 „Hüding“ mit festgesetzten Allgemeinen Wohnbaugebieten begrenzt. Teile der Mildestraße gehören zum Bebauungsplan, um die Voraussetzungen nach § 30 Abs.1 BauGB zu erfüllen. Außer dem vorgenannten Teilstück der L 741 (Gemarkung Rüthen, Flur 1, Flurstück 616) besteht das Plangebiet allein aus dem Flurstück 715 der Flur 1, Gemarkung Rüthen (groß: 4506 m²). Die Umgrenzung des Plangebiets (rot gestrichelt) ist dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.



Quelle: GeoBasis NRW - Kreisverwaltung Soest mit Abgrenzungseintragung durch Stadt Rüthen

Der Bebauungsplan RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der Verkaufsflächen des in dem Plangebiet ansässigen Lebensmittel-Discounters (Netto).

Dem Bebauungsplan wurde die Begründung von April 2022 beigefügt einschließlich den Protokollen einer Artenschutzprüfung und einer Umweltprüfung, jeweils vom 08.02.2022, sowie der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan (12/21) und der früheren Baugrunderkundung (03/05).

Der Bebauungsplan RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung nebst Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ebenso sind die Planunterlagen ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) der Bebauungsplan RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 15.06.2022

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB „Sandkaulenweg“, Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rüthen

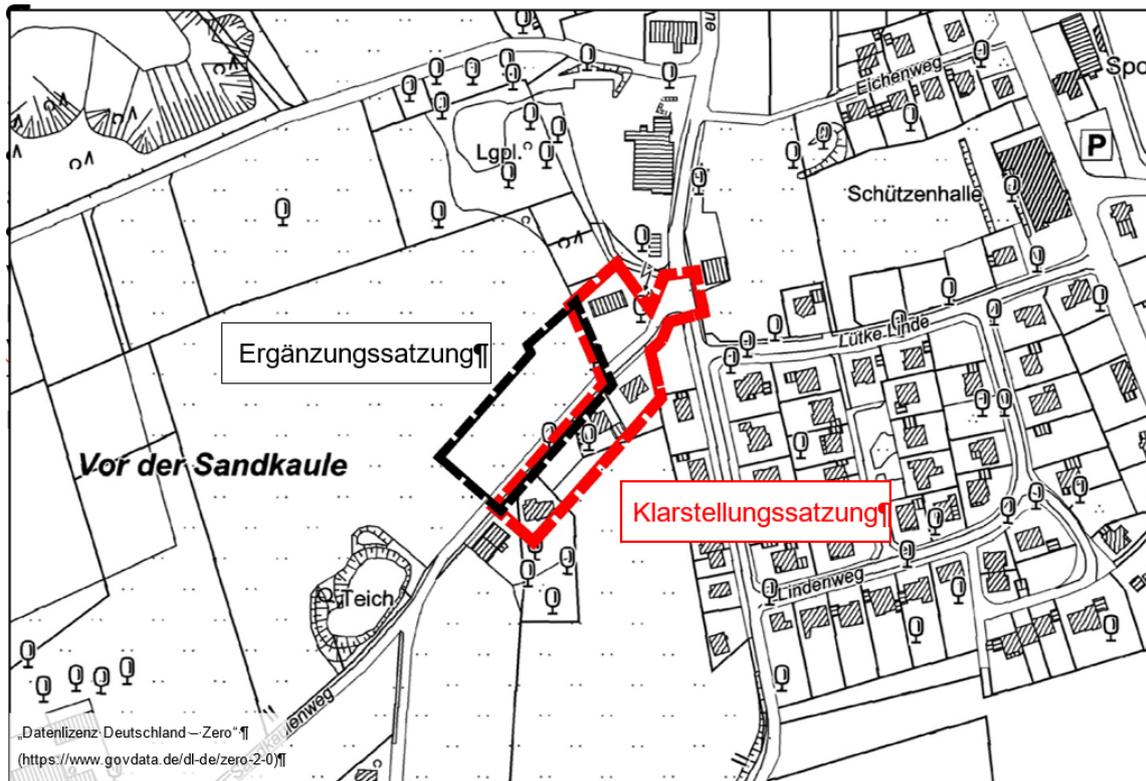
hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 34 Abs.4 bis 6 und § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666),
- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 und Nr. 3 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Sandkaulenweg“, Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rüthen beschlossen.

Die Klarstellungssatzung umfasst die Flurstücke 206 (tlw.), 207, 208 (tlw.) 267 (tlw.), 269, 512 (tlw.), 544 (tlw.) und 545 (tlw.) der Flur 11 in der Gemarkung Kallenhardt.

In die Ergänzungssatzung werden die Flurstücke Nr. 235 (tlw.) und 557 (tlw.) der Flur 11, Gemarkung Kallenhardt einbezogen.

Die Abgrenzungen der Satzungen sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Externe ökologische Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Randbereich des südwestlich davon gelegenen Sandkaulenteiches auf den Flurstücken 202 und 557 der Flur 1, Gemarkung Kallenhardt, knapp 50 m südwestlich der Ergänzungssatzung.

Ziel der Verfahren ist die Klärung der planungsrechtlichen Situation bei gleichzeitiger Baureifmachung von bis zu 5 Bauplätzen.

Der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde die gegenüber der Offenlegung modifizierte bzw. ergänzte Begründung vom 03.05.2022 (einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Dezember 2021 und Hydrogeologisches und Baugrundgutachten von Januar 2022) beigelegt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde bei der Aufstellung dieser Satzung von der „zusammenfassenden Erklärung“ nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB abgesehen. Das sog. „Monitoring“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beschränkt sich auf eine Kontrolle der Durchführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

- - - - -

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Sandkaulenweg“, Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rüthen tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Sandkaulenweg“, Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rüthen mit Begründung vom 03.05.2022 (einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Dezember 2021 und Hydrogeologisches und Baugrundgutachten von Januar 2022) wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt dieser Ortssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ebenso sind die Planunterlagen ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> einsehbar.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ortssatzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Sandkaulenweg“, Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 15.06.2022

gez.
Weiken
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.